Seite 1

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland

31. Jahrgang Seelow, 13.12.2024	Nr. 38
---------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Beschlüsse des Kreistages am 11.12.2024	2
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.12.2024	5
Einladung zum Jugendhilfeausschuss am 17.12.2024	9
Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises	10
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	11
Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2025	
Impressum	12

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages am 11.12.2024

Am 11.12.2024 führte der Kreistag seine 5. Sitzung durch und

beschloss

- die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2025 (Abfallentsorgungssatzung-AESMOL 2025) (Beschlussvorlage 2024/KT/072, Beschluss Nr. 2024/KT/5-1);
- die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Märkisch-Oderland 2025 (Abfallgebührensatzung - AGSMOL 2025) (Beschlussvorlage 2024/KT/073, Beschluss Nr. 2024/KT/5-2);
- den Wirtschaftsplan 2025 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage 2024/KT/074, Beschluss Nr. 2024/KT/5-3);
- die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung mit dazugehöriger Wahlordnung vom 27.02.2020 (Beschlussvorlage 2024/KT/085, Beschluss Nr. 2024/KT/5-4);
- die Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage 2024/KT/075, Beschluss Nr. 2024/KT/5-5);

bewilligte

 die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Jugendbereich für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 70 BbgKVerf i.V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in Höhe von 1.000.000 EUR. Die Deckung erfolgt aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses (Beschlussvorlage 2024/KT/081, Beschluss Nr. 2024/KT/5-6);

beschloss

- die Beschlussfassung über die Vergabeentscheidung LOS 3 Rohbauarbeiten am Neubau des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Strausberg an den Kreisausschuss des Kreistages Märkisch-Oderland zu übertragen (Beschlussvorlage 2024/KT/079, Beschluss Nr. 2024/KT/5-7);
- die Beschlussfassung über die Vergabeentscheidung Generalplanung für den Neubau des Innovationszentrums Luftfahrt (IZL) in Strausberg an den Kreisausschuss des Kreistages Märkisch-Oderland zu übertragen (Beschlussvorlage 2024/KT/080, Beschluss Nr. 2024/KT/5-8);
- das geplante Naturschutzgroßprojekt "Niederoderbruch und Unteres Finowtal" mit beabsichtigter großflächiger Wiedervernässung von Teilen des "Niederoderbruchs" abzulehnen und beauftragte den Landrat, diesen Beschluss an die Umweltstiftung WWF Deutschland, dem Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, der NABU Stiftung Nationales Kulturerbe, dem Bundesamt für Naturschutz sowie weiteren eingebundenen Behörden mitzuteilen (Antrag 2024/KT/083, Beschluss Nr. 2024/KT/5-9);

stellte fest

• dass, vor dem Hintergrund verschiedener Positionierungen aus dem Landkreis und einer in Verantwortung des MLUK durchgeführten Informationsveranstaltung:

Unabhängig von der eher diskussionswürdigen Bezeichnung von Risikogebieten, die durch Vernässungen betroffen sein könnten, als sogenannte "Überschwemmungsgebiete", liegt es im essentiellen Interesse des Landkreises, die Ausweisung einer solchen Gebietskulisse auch im Oderbruch nach sach- und fachgerechten Kriterien vorzunehmen. Die Ausweisung dieser Gebiete hilft bei gegenwärtigen wie zukünftigen Vorhaben die Sicherung und weitere Entwicklung des Oderbruchs in einer Art und Weise zu gestalten, bei der die Landnutzung wie mögliche Bauvorhaben auf eine im Ernstfall nicht vermeidbare Hochwasserlage vorbereitet werden.

Im Zuge des jetzigen Verfahrensstandes ist festzustellen, dass das gegenwärtige Verfahren zur Ausweisung einer Gebietskulisse von sogenannten "Überschwemmungsgebieten" den vorgenannten Ansprüchen in keiner Weise gerecht wird.

Der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland fordert die Landesregierung des Bundeslandes Brandenburg daher wie folgt auf:

- Das gegenwärtige Verfahren der Ausweisung von sogenannten "Überschwemmungsgebieten" wird zur Nutzung einer "Denkpause" zunächst gestoppt. Die eingebrachte Planung wird verworfen und auf ein neues Fundament gestellt. Das Verfahren wird erst nach Abschluss der im Koalitionsvertrag einer möglichen zukünftigen Landesregierung aufgeführten "Modernisierung der wasserrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg" erneut aufgenommen.
- 2. Um zu einer allumfassenden Betrachtung einem dem Oderbruch gerecht werdenden Hochwassermanagement beizutragen, wird die Landesregierung, vertreten durch das zuständige Fachministerium, zu Beginn des kommenden Jahres einen Workshop organisieren. Dabei soll der gegenwärtige Stand der Möglichkeiten des Hochwassermanagements aufgearbeitet und in den Kontext möglicher Szenarien für zukünftige Überschwemmungsereignisse gestellt werden. Insbesondere ist dabei zu erörtern, inwieweit die Szenarien möglicher zukünftiger Überschwemmungsgebiete durch die Verbesserung des Abflussgeschehens minimiert werden können.
- 3. Für die zukünftige Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und den Fortgang des gestoppten Verfahrens ist das bislang verwendete Simulationsmodell auf Basis aktueller Daten zu aktualisieren. Dabei sind verschiedene Szenarien zu entwickeln, die dem Korridor der Ungewissheit im Rahmen von skizzierten klimatischen Änderungen der nächsten Jahrzehnte gerecht werden.
- 4. In den zukünftigen Verfahrensgang sind auf die Gebietskulisse wirkenden großflächige Projektvorhaben von Wiedervernässungen entweder auszuschließen, oder aber in ihrer Wirkung auf die Gebietskulisse verlässlich zu bilanzieren.

(Beschlussvorlage 2024/KT/089, Beschluss Nr. 2024/KT/5-10);

bestellte

 gemäß § 41 BbgKVerf auf Vorschlag der AfD-Fraktion als weitere Stellvertreterin Manuela Schäffer für die Mitglieder des Kreisausschusses und nimmt folgende Änderung in der Stellvertreterregelung vor:

Stellvertreter für Falk Janke:

- 1. Lars Günter
- 2. Manuel Mirus
- 3. Mike Pravida
- 4. Manuela Schäffer

Stellvertreter für Stefan Weiß:

- 1. Manuel Mirus
- 2. Mike Pravida
- 3. Manuela Schäffer
- 4. Lars Günther

Stellvertreter für Erik Pardeik:

- 1. Mike Pravida
- 2. Manuela Schäffer
- 3. Lars Günther
- 4. Manuel Mirus

(Beschlussvorlage 2024/KT/077, Beschluss Nr. 2024/KT/5-11);

wählte

 Herrn Martin Hampel als Stellvertreter für das Mitglied im Jugendhilfeausschuss mit beschließender Stimme Kristy Augustin (Beschlussvorlage 2024/KT/087, Beschluss Nr. 2024/KT/5-12).

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.12.2024

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24 [Nr. 10]) i. V. mit §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBI. IS. 2022) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 126 ff. des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Alle Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, junge Menschen und Familien zu unterstützen und sie zu befähigen, selbständig ihr Leben zu gestalten und ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und führt die Bezeichnung: Landkreis Märkisch-Oderland
 - Jugendhilfeausschuss.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:
 Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat Jugendamt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist für die Erfüllung aller Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und nach dieser Satzung zuständig

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss sowie die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter der Verwaltung im Auftrag des Landrates im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Kreistages sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die im § 6 benannten beratenden Mitglieder an.

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 1. Neun Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII; hierzu zählt auch der Landrat bzw. der von ihm bestimmte Vertreter gemäß § 128 Abs. 6 BbgKJG.
 - 2. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt. Der Vorsitz und die Stellvertretung wird aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

 Die stimmberechtigen Mitglieder üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode endgültig aus, wird auf der nächstgelegenen Kreistagssitzung ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin sowie bei vorübergehender Verhinderung handelt die jeweilige Vertretung für das Mitglied.

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - 1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - 2. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - 3. die mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person, wenn eine solche bestellt ist, sonst eine Person aus dem Kreis der Beauftragten der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter und
 - 4. die Person, die mit den Belangen behinderter Menschen befasst ist.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
 - 1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - 2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III zuständige Stelle,
 - 3. das Staatliche Schulamt,
 - 4. das Gesundheitsamt,
 - 5. die Polizeibehörde,
 - 6. die evangelische und katholische Kirche, die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - 7. der Kreissportbund,
 - 8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - 9. der Kreisrat der Eltern,
 - 10. der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - 11. der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung,
 - 12. die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 137 BbgKJG,
 - 13. die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des SGB VIII,
 - 14. der Kreis-Kinder- und Jugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben,
 - 15. das Beteiligungsgremium nach § 19 Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg.

Auf beratende Mitglieder findet § 43 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anwendung. Sie können nicht den Vorsitz führen.

- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 2 ist von der entsprechenden Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

 Bei vorübergehender Verhinderung oder endgültigem Ausscheiden eines beratenden Mitgliedes handelt die Vertretung für das Mitglied.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann in der laufenden Wahlperiode durch Beschluss weitere sachkundige Frauen und Männer als Berater bestimmen. Dem Jugendhilfeausschuss sollen ferner bis zu acht junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen sind an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses und der Jugendhilfeplanung zu beteiligen, wenn sie durch die Entscheidungen betroffen sein werden.
- (6) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - 2. Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 3. der Jugendhilfeplanung,
 - 4. der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - 5. der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen.
- (2) Er beschließt gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge, die die Jugendhilfeangelegenheiten betreffen oder diese tangieren, zu stellen.
- (4) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich besonders auf:
 - 1. die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen der Jugendhilfe,
 - 2. die vom Jugendhilfeausschuss erarbeiteten Richtlinien,
 - 3. die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4, 76 SGB VIII,
 - 4. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - 5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach
 - § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 8 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt. Die Beteiligung des Vertreters/der Vertreterin der AG 78 soll angestrebt werden.
- (3) Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht im Unterausschuss tätig sind, können an den Sitzungen teilnehmen. Die Niederschriften zu den Sitzungen des Unterausschusses werden allen Jugendhilfeausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (5) Jeder Unterausschuss bestimmt einen Sprecher, der auf den Beratungen des Jugendhilfeausschusses über die Tätigkeit im Unterausschuss Bericht erstattet.
- (6) Es können zeitweilig oder auch ständig sachkundige Frauen und Männer (besonders aus den Reihen der freien Träger) zur Arbeit der Unterausschüsse herangezogen werden. Unterausschüsse können u. a. in den Bereichen Erzieherische Hilfen, Jugendförderung und Kita-Betreuung tätig werden.

§ 9 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung, soweit das SGB VIII und das BbgKJG nichts anderes bestimmen.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bzw. kreislicher Festlegungen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegen stehen. der Öffentlichkeit Beschluss des Ausschluss ergeht ein Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschließungsgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamts vom 22.06.2020 außer Kraft.

G. Schmidt Landrat Seelow, den 29.10.2024

Einladung zum Jugendhilfeausschuss am 17.12.2024

Der Vorsitzende beruft die **außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 17.12.2024, 17:00 Uhr

Sonstiges

Ort, Raum: Gemeinnützige Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH

Am Biotop 10, 15344 Strausberg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

<u>Offentlicher Teil</u>	
1	Zur Geschäftsordnung
1.1	Begrüßung und Eröffnung
1.2	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
1.3	Feststellung der Tagesordnung
1.4	Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf
2	Einwohnerfragestunde
3	Anfragen der Ausschussmitglieder
4	Jugendförderplan – Erläuterung der Verwaltung zur Stellungnahme der Träger der Jugendarbeit Märkisch-Oderland
5	Kitabedarfsplan (soweit zeitliche Kapazität vorhanden)

Herr U. Salzwedel

Vorsitz

6

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises

Nachstehender Dienstausweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Behrendt, Andrea

Dienstausweis-Nr.: 2377

Amt: Straßenverkehrsamt

G. Schmidt Landrat

Seelow, 10.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2025

Der Zweckverband beabsichtigt, die Gebührensätze für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet mit Wirkung vom 01.01.2025 zu erhöhen.

1. Es ist beabsichtigt, die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 2 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung - AGS) mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wie folgt neu festzusetzen:

zentral entsorgtes Schmutzwasser im Abgabengebiet Fürstenwalde

2,88 €/m³

zentral entsorgtes Schmutzwasser im Abgabengebiet Lebus

5,85 €/m³

- 2. Es ist weiter beabsichtigt, zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung eine Entleerungsgebühr je Entleerungsvorgang mit 10,00 € je Abfuhrvorgang festzusetzen. Des Weiteren wird beabsichtigt, Gebührenzuschläge für Notentsorgungen mit 73,00 € je Anfahrt und im Falle einer fruchtlosen Anfahrt einen Zuschlag in Höhe von 45,00 € je Anfahrt festzusetzen.
- 3. Die formale Bekanntmachung der Gebührenerhöhungen nach Ziff. 1 und 2 in Gestalt der Veröffentlichung der jeweiligen Satzung/Änderungssatzung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland jeweils mit Rückwirkung zum 01.01.2025.

Hans-Joachim Schröder Verbandsvorsteher Fürstenwalde, den 10.12.2024

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Redaktion:

Pressesprecherin
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Tel.: 03346 850-6005

Fax: 03346 420

E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkischoderland.de zur Verfügung.